

18.03.93

EG - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend Maßnahmen zugunsten tropischer
Wälder

KOM(93) 53 endg.; Ratsdok. 5296/93

187/93

KEP-AE-Nr.: 930724

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 18. März 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. Februar 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Mai 1993 an.

Begründung

Auf die drohende Zerstörung der Tropenwälder und die Notwendigkeit konzertierten internationalen Handelns, um Umwelt und Entwicklung eng zu verknüpfen, haben alle Gemeinschaftsorgane hingewiesen. Dies wurde auch kürzlich auf der Konferenz von Rio bestätigt.

Deshalb wird ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene, in Ergänzung zu den Massnahmen der Mitgliedstaaten, es erlauben, die gesetzten Ziele besser zu verwirklichen und die Freistellung der notwendigen Mittel erleichtern.

Die vorliegende Verordnung setzt die Ziele und die Modalitäten dieser Massnahme, im Hinblick auf die Erhaltung und die dauerhafte und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Tropenwälder fest.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG NR. _____ DES RATES

vom _____

über Massnahmen im Bereich der Tropenwälder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 130s und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Mitteilung der Kommission für den Rat vom 16. Oktober 1989 über "Die Rolle der Gemeinschaft bei der Erhaltung der Tropenwälder"⁽¹⁾ wurden die Leitlinien für die Aktionen der Gemeinschaft in diesem Bereich festgelegt.

Mit der EntschlieÙung des Ministerrates für Entwicklung und Zusammenarbeit vom 29. Mai 1990 über "Tropenwälder: Entwicklungspolitische Aspekte" wurden die Grundlagen für den Einsatz von Entwicklungsinstrumenten zum Schutz der Tropenwälder geschaffen.

Das Europäische Parlament brachte in zahlreichen EntschlieÙungen seine Besorgnis über die Zerstörung der Regenwälder und die Folgen für die dort lebende Bevölkerung zum Ausdruck.

Im Juni 1990 forderte der Europäische Rat von Dublin die Ausarbeitung eines Aktionsprogramms zum Schutz der Tropenwälder.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterzeichneten im Juni 1992 in Rio die Tropenwald-Erklärung.

Die Gemeinschaft beabsichtigt, ihre Aktionen zur Förderung der Erhaltung der Tropenwälder im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik und unter Einsatz aller einschlägigen Entwicklungshilfeinstrumente zu erweitern.

Eine Massnahme auf Gemeinschaftsebene wird es, in Ergänzung der Aktionen der Mitgliedstaaten erlauben, die gesetzten Ziele besser zu erreichen.

Die derzeit der Gemeinschaft für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente eignen sich nicht für die Unterstützung bestimmter Arten von Maßnahmen zugunsten der Tropenwälder.

Es ist notwendig, umfangreiche Mittel freizumachen, um eine signifikante Wirkung auf die Tropenwälder zu erreichen.

(1) (ABl. C 264 vom 16.10.1989, S. 1).

Daher ist es notwendig, einen dauerhaften Rahmen für diese Massnahmen festzusetzen.

Hinsichtlich der Durchführung und insbesondere der Art der Maßnahmen, der Empfänger der Hilfe und der Entscheidungsverfahren sollten genaue Regeln beschlossen werden.

Um alle Aspekte umweltgerechter Entwicklung, die unter diese Verordnung fallen, zu erfassen, ist Artikel 235 als Rechtsgrundlage zu wählen, da der Vertrag keine anderen speziellen Befugnisse für die Entwicklungszusammenarbeit vorsieht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft unterstützt Aktionen zur Förderung der Erhaltung und der dauerhaften und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Tropenwälder gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien und Verfahren.

Artikel 2

1. Tropenwälder im Sinne dieser Verordnung sind Wälder, Savannen und Baumbestände mit ihren jeweiligen Ökosystemen, die sowohl in trockenen als auch in feuchten tropischen und subtropischen Klimazonen vorkommen, mit den dort lebenden Ureinwohnern und sonstigen Bewohnern sowie anderen Bevölkerungsgruppen, die den Wald nutzen oder deren Tätigkeit sich auf den Wald auswirkt.
2. Im Sinne dieser Verordnung umfaßt der Begriff Erhaltung alle Maßnahmen zum Schutz, zur Rehabilitation und zur rationellen Nutzung tropischer Wälder.
3. Unter dem Begriff dauerhafte und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wälder wird die planmäßige Nutzung von Wäldern verstanden, die mit der Erhaltung der Waldökosysteme für künftige Generationen vereinbar ist.
4. Unter dauerhafter und umweltgerechter Entwicklung wird die Verbesserung des Lebensstandards und Wohlergehens der betroffenen Bevölkerung verstanden, während gleichzeitig die natürlichen Ressourcen einschließlich der Wälder für die künftigen Generationen erhalten werden.

Artikel 3

1. Gemäß dieser Verordnung leistet die Gemeinschaft finanzielle Hilfe oder technische Beratung bei Aktionen, die die Anstrengungen der Entwicklungsländer oder deren regionaler Organisationen zur Erhaltung ihrer Tropenwälder im Rahmen einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung unterstützen und fördern.
2. Finanziell unterstützt werden können sowohl öffentliche als auch private Organisationen einschließlich NRO und repräsentative Zusammenschlüsse von Ureinwohnern und anderen Urwaldbewohnern, zu deren erklärtem Ziel oder Tätigkeitsbereich die Erhaltung der Tropenwälder gehört.
3. Besonders berücksichtigt werden Aktionen, mit denen die Erhaltung von Wäldern gefördert wird, die Einfluß auf globale Erscheinungen wie Klimaveränderungen und den Rückgang der Artenvielfalt haben.

Artikel 4

1. Der Grad der Dringlichkeit der einzelnen Aktionen richtet sich nach dem Bedarf der Länder, wie er in nationalen waldbezogenen Entwicklungs- und Umweltstrategien zum Ausdruck kommt. Besondere Aufmerksamkeit gilt jedoch Aktionen mit folgender Zielsetzung:
 - (a) Erhaltung der Wälder anhand der Analyse der Ursachen der Entwaldung und der Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung;
 - (b) bestandserhaltende Bewirtschaftung von Wäldern, die für die Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen vorgesehen sind;
 - (c) Beteiligung der lokalen Bevölkerung einschließlich der Urwaldbewohner an der Planung und Durchführung von finanzierungswürdigen Maßnahmen und nationalen und lokalen Waldnutzungsplänen.
 - (d) Schaffung der notwendigen Kapazitäten, um den Bedarf an Ausbildung, Forschung, Gesetzgebung und institutioneller Stärkung im Hinblick auf den Schutz der Wälder zu decken.
2. Die Aktionen werden nach Möglichkeit mit internationalen Tropenwaldprogrammen wie dem Tropenwald-Aktionsplan oder Initiativen der Internationalen Tropenholzorganisation koordiniert und unterstützen diese.
3. Die Maßnahmen werden nach Möglichkeit im Rahmen regionaler Organisationen und internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt.

Artikel 5

Die Mittel werden von der Gemeinschaft entweder autonom oder in Kofinanzierung mit den Mitgliedstaaten oder mit multilateralen, regionalen oder sonstigen Organisationen bereitgestellt. In letzterem Fall soll der Charakter der Gemeinschaftshilfe so weit wie möglich erhalten bleiben.

Artikel 6

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

Artikel 7

Die finanzielle und technische Hilfe kann alle Kosten in in- und ausländischer Währung decken, die bei der Durchführung von Projekten und Programmen, gegebenenfalls auch von integrierten Programmen und sektorbezogenen Projekten, anfallen.

Systematisch ist darauf hinzuwirken, daß die Partner (Länder, lokale Bevölkerungsgruppen, Unternehmen, einzelne Empfänger) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und entsprechend der Art der Maßnahmen einen Beitrag – vor allem einen Finanzbeitrag – leisten.

Steuern, Zölle und Abgaben werden von der Gemeinschaft nicht finanziert.

Die Kosten für Studien und den Einsatz von Kurz- und Langzeitexperten, die die Empfänger und die Kommission beim Entwurf allgemeiner Strategien, bei der Auswahl und Vorbereitung der Maßnahmen sowie bei ihrer Überwachung und Evaluierung unterstützen, werden in der Regel von der Gemeinschaft getragen, entweder als Teil der Finanzierung von Einzelmaßnahmen oder gesondert.

Artikel 8

Die Einreichung von Vorschlägen, die Teilnahme an Ausschreibungen und anderen Verfahren für die Vergabe von Kauf- oder sonstigen Verträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des (der) Empfängerlandes (-länder) zu gleichen Bedingungen offen. Die Teilnahme kann auch anderen Entwicklungsländern, die Gemeinschaftshilfe erhalten, ermöglicht werden, insbesondere bei Kofinanzierungen oder um zu verhindern, daß die Projektkosten wegen großer Entfernungen oder Transportschwierigkeiten und Lieferverzögerungen unnötig steigen.

Artikel 9

Projekte und Programme, die die Gemeinschaft mit mehr als 2 Millionen Ecu unterstützt sowie wesentliche Änderungen und mögliche Mehrkosten bereits gebilligter Projekte und Programme, die 20 % des ursprünglich vereinbarten Betrags übersteigen, werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 Absatz 2 genehmigt.

Artikel 10

1. Die Kommission verwaltet die Kooperationsmaßnahmen zur Erhaltung der Tropenwälder.
2. Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt, in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der notwendigen Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit festlegt, seine Stellungnahme ab, gegebenenfalls nach Abstimmung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; im übrigen kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

3. Erachtet die Kommission es als notwendig oder angebracht, weitere Modalitäten oder Verfahren für die Durchführung wichtiger Aktionen festzulegen, so erfolgt dies gemäß dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren.

Artikel 11

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die finanzierten Maßnahmen und deren Durchführung und Ergebnis vor, um ihnen einen Überblick über den Fortgang der Tätigkeiten zu ermöglichen.

Artikel 12

Diese Verordnung ist Teil eines kohärenten Konzepts, das auch Maßnahmen gemäß der Verordnung des Rates Nr. 443/92 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien sowie gemäß des Vierten Lomé-Abkommens umfaßt.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

FINANZBOGEN

Rev. 1

1. Bezeichnung der Aktion

Maßnahmen zugunsten tropischer Wälder

2. Betroffene Haushaltslinie: B 7-5041

3. Rechtsgrundlage: Dieser Vorschlag für eine Verordnung

4. Beschreibung der Aktion

4.1 Spezifische Ziele der Aktion

Schutz der Tropenwälder insbesondere durch folgende Maßnahmen: a) Schutz der Waldbestände durch die Untersuchung der Ursachen der Entwaldung und die Durchführung von Politiken und Maßnahmen, mit denen sich die Entwaldung eindämmen läßt; b) dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung jener Wälder, die zur Gewinnung von Holz und anderen Erzeugnissen vorgesehen sind; c) Beteiligung der lokalen und indigenen Bevölkerung an der Vorbereitung und Durchführung finanzierungswürdiger Maßnahmen; d) Schaffung der notwendigen Infrastrukturen, um den Bedarf in den Bereichen Ausbildung, Forschung und Gesetzgebung zu decken und jene Institutionen zu stärken, die für den Schutz der Waldbestände von Bedeutung sind.

4.2 Dauer der Aktion: unbestimmt

4.3 Betroffener Personenkreis

Direkt betroffen: Bevölkerung in Entwicklungsländern mit ausgedehnten Tropenwäldern und insbesondere die lokale Bevölkerung, die in den Wäldern oder in deren Nähe lebt.

Indirekte Folgen: globale Auswirkungen (Artenvielfalt, Kohlenstoffspeicher).

5. Einstufung der Ausgaben oder Einnahmen

5.1 OA/NOA NOA

5.2 GM/NGM NGM

5.3 Betroffene Einnahmen: entfällt

6. Art der Ausgaben oder Einnahmen

6.1 100 %iger Zuschuß: ja

6.2 Zuschuß zur Kofinanzierung mit anderen Finanzierungsquellen des öffentlichen und/oder privaten Sektors: ja

6.3 Zinsvergütung: entfällt

6.4 Andere: entfällt

6.5 Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Aktion eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen? Nein

6.6 Erfordert die vorgeschlagene Aktion eine Änderung der Einnahmen? Nein

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Art der Berechnung der Gesamtkosten

Die Kosten der einzelnen Projekte werden nach ihrer Auswahl und Prüfung von Fall zu Fall festgesetzt. Für die Höhe der gesamten Mittel für das erste Haushaltsjahr wurde ein Richtwert festgelegt; er kann später aufgrund des festgestellten Bedarfs und der Verwaltungskapazitäten, im Rahmen der Mittel die von der Haushaltsstelle zugeteilt werden, geändert werden.

7.2 Aufschlüsselung nach Bestandteilen der Aktion (in MECU)

Bestandteile	Haushalt '92	Haushalt '93	Veränderung in %
- Studien	7,30 (14%)	8,00 (16%)	+ 9,6
- Projekte in der Umwelt	41,60 (80%)	38,00 (76%)	- 8,7
- Veröffentlichungen, Filme	2,10 (4%)	2,50 (5%)	+ 19,0
- Seminare	1,00 (2%)	1,50 (3%)	+ 50,0
	52,00	50,00	- 3,8

8. Welche Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sind in dem Aktionsvorschlag vorgesehen?

Die Empfänger haben die für die Verträge geltenden allgemeinen Bedingungen sowie eine Kontrolle durch die Kommissionsdienststellen zu und den Rechnungshof akzeptieren.

9. Daten der Kostenwirksamkeitsanalyse

9.1 Ziele

Erhaltung der Tropenwaldbestände in den Entwicklungsländern insbesondere durch die Einleitung von richtungsweisenden Maßnahmen, die Entwicklung neuer Konzepte und deren Umsetzung in großem Umfang, die Förderung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung in den Entwicklungsländern und den Schutz der globalen Umwelt.

9.2 Begründung der Aktion

9.2.1 Kosten

Der Ruf nach einer neuen Form gemeinschaftlichen Handelns zeigt, daß mit den bestehenden Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft längst nicht alle Arten von Maßnahmen erfaßt werden können, die den Schutz der Wälder zum Ziel haben. Die Kosten sind für jedes Projekt einzeln zu bewerten.

9.2.2 Abgeleitete Wirkungen

Der Schutz der Tropenwälder trägt zur dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung der betreffenden Länder und zum Schutz der lokalen und der globalen Umwelt bei.

9.2.3 Multiplikatoreffekt

Durch ihr Handeln will die Gemeinschaft als Katalysator wirken, indem sie u.a. Pilotaktionen und Demonstrationsvorhaben initiiert. Das Tätigwerden der Gemeinschaft kann zu Kofinanzierungen mit anderen Gebern führen.

9.3 Begleitung und Evaluierung der Aktion

9.3.1 Ausgewählte Erfolgsindikatoren

Die Indikatoren für die einzelnen Aktionsarten sind in den Bezugsdaten festgelegt (Größe der zu schützenden Waldfläche, erforderliche Studien oder Berichte, Aufgaben im Bereich der technischen Hilfe usw.).

9.3.2 Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Evaluierung

Während des gesamten Programmverlaufs stellen die Dienststellen der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Delegationen in den Drittländern die Überwachung der Maßnahmen sicher, und zwar mittels

- regelmäßiger Berichte der ausführenden Stellen;
- Halbzeitevaluierungen von Projekten, die diese rechtfertigen;
- Ex-post-Evaluierungen repräsentativer Projekte.

07.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend Maßnahmen zugunsten tropischer Wälder

KOM(93) 53 endg.; Ratsdok. 5296/93

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Die Waldzerstörung in den Tropen ist nach wie vor besorgniserregend. Der Schutz der Tropenwälder ist eine Aufgabe, die in besonderem Maße solidarisches Handeln der internationalen Staatengemeinschaft erfordert. Angesichts des Ausmaßes und der Komplexität der Aufgabe sind die Tropenländer ohne flankierende finanzielle und technische Hilfe nicht in der Lage, der Zerstörung des Tropenwaldes aus eigener Kraft Einhalt zu gebieten. Insbesondere den westlichen Industrieländern kommt eine besondere Verantwortung bei der Unterstützung des Tropenwaldschutzes zu.

Die Forstwissenschaft und die Erfahrungen der Forstwirtschaften in Mitteleuropa sollten dazu beitragen, eine umweltverträgliche nachhaltige Nutzung der Tropenwälder auf ökologischer Grundlage zu ermöglichen.

2. Der Bundesrat unterstützt die bereits am 19. September 1989 getroffenen Schlußfolgerungen des Rates, wonach solche Programme und Vorhaben zu unterstützen sind, die sich vorteilhaft auf die Erhaltung der Tropenwaldressourcen auswirken und die Finanzierung von Programmen und Vorhaben zu vermeiden ist, die sich schädlich auf die Tropenwälder auswirken können.
3. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß die derzeit der Gemeinschaft für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente sich nicht eignen für die Unterstützung bestimmter Arten von Maßnahmen zugunsten der Tropenwälder und es notwendig ist, umfangreiche Mittel freizumachen, um eine signifikante Wirkung auf die Tropenwälder zu erreichen.

4. Der Bundesrat begrüßt daher die Absicht der Gemeinschaft, Aktionen zur Förderung der Erhaltung und der dauerhaften und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Tropenwälder zu unterstützen.
5. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß die in dem Verordnungsvorschlag festgelegten Kriterien und Verfahren nicht ausreichend und klar definiert sind, um durch finanzielle Hilfe oder technische Beratung einen wirksamen Tropenwaldschutz und die Mitsprache der Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Maßnahmen zu gewährleisten.
6. Er bittet die Bundesregierung daher insbesondere, in den weiteren Beratungen das in Artikel 10 vorgeschlagene Verfahren abzulehnen und die Einsetzung eines Regelungsausschusses sicherzustellen.
7. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf EG-Ebene darauf hinzuweisen, daß der Begriff "rationelle Nutzung" nicht weiter als Element der Erhaltung der Tropenwälder herangezogen wird.

Als wesentliche Elemente zur Erhaltung bzw. Wiederausbreitung der Tropenwälder sind Begriffe "Schutz noch unberührter Tropenwälder" sowie "natürliche Rehabilitation" und "nachhaltige Bewirtschaftung unter Einbeziehung der Walderneuerung" anzusehen und zu verwenden.

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß finanzielle Hilfen vorwiegend vergeben werden sollten für
 - umfassende Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Primärwälder,
 - die Sicherung der Lebensräume und den Schutz der Rechte der im Wald lebenden Bevölkerungsgruppen,
 - die Durchführung von Wiederaufforstungsprogrammen,
 - Schutzpflanzungen zur Erosionsbekämpfung,
 - flächendeckende Agroforstprojekte,
 - den Aufbau einer dezentralen Energieversorgung unter vorrangiger Nutzung regenerativer Energiequellen,
 - integrierte Regionalschließungsmaßnahmen außerhalb der Tropenwälder,
 - Programme zur Verbesserung der Familienplanung,
 - Bodenreformen und gemeinschaftliche Selbsthilfeprojekte,
 - Schulungsmaßnahmen für die in und am Wald Tätigen,
 - die Förderung von Umweltverbänden.

9. Der Bundesrat ist in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom Oktober 1990 zu dem Zweiten Bericht der Enquête-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" zum Thema "Schutz der Tropischen Wälder" der Ansicht, daß auf nationaler Ebene und auf EG-Ebene ein Stufenplan zur Erhöhung der nationalen Mittel und der EG-Mittel zum Tropenwaldschutz anzustreben ist. Insoweit ist die in dem der Vorlage beigelegten Finanzbogen dargestellte Mittelausstattung zu gering bemessen, zumal für die "Projekte in der Umwelt" im Haushalt 1993 gegenüber dem Haushaltsansatz 1992 eine Verminderung um 8,7 % vorgesehen ist.
10. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich in der EG für die Bereitstellung eines - im Vergleich zu den bisher für die Tropenwalderhaltung überwiegend bilateral gewährten Mitteln - deutlich höheren Volumens in einem internationalen Tropenwaldfonds einzusetzen.
11. Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, daß zusätzliche Mittel nur denjenigen Tropenländern gewährt werden sollten, die auf der Basis eines nationalen Tropenwaldaktionsprogramms eine wirksame und konsequente Politik zur Erhaltung ihrer Wälder betreiben. In diesen Programmen ist dem Tropenwaldschutz ein erheblich höherer Stellenwert als bisher im Verhältnis zur Tropenwaldnutzung einzuräumen, u.a. durch Erhaltung möglichst großer Teile der tropischen Wälder als Primärwälder mittels Ausweisung von Schutzgebieten in erheblich größerem Umfang als bisher, das Vorantreiben von Aufforstungsmaßnahmen, das Einsetzen ausschließlich nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden, die stärkere Berücksichtigung der Interessen der Urbevölkerung und eine angemessene Qualitätskontrolle der gemeinsam mit dem jeweiligen Tropenland erstellten nationalen Programme zur Erhaltung des Waldes. Zudem ist eine Abstimmung mit den nationalen Entwicklungsplänen notwendig, da zum Schutz und zur Erhaltung der Tropenwälder in stärkerem Maße als bisher auch Maßnahmen in anderen Politikbereichen, z. B. zur Milderung der Massenarmut, zur Reduzierung der Bevölkerungsexplosion, zur Bodenreform und zum Abbau der Verschuldung ergriffen werden müssen.
12. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß vom 22. Juni 1990 - BR-Drucksache 410/90 (Beschluß) - in dem u. a. gefordert wurde,
 - Zahlungen für den Verzicht der Nutzung von noch vorhandenen Primärwäldern zu leisten,
 - international zu vernetzende, systemare, interdisziplinäre Forschungsprojekte, die sich auf die Ebenen Wald-Ökosystem, Landschaft und Region erstrecken, zu fördern sowie die Ausbildung wissenschaftlicher Fachkräfte vor Ort nachhaltig zu unterstützen,
 - zur Sicherung der Bewirtschaftung und Erhaltung des Tropenwaldes mit Hilfe von Finanzierungsmodellen aus verlorenen Zuschüssen, langfristigen und billigen Krediten, Umschuldung und Entschuldung der Tropenländer beizutragen,

- Finanzierungshilfen zur Durchführung von Bodenreformen, Maßnahmen der Flurbereinigung und Rekultivierung in Tropenwaldländern zu gewähren,
 - die Hilfen und Initiativen unter der Voraussetzung zu gewähren und zu ergreifen, daß die Tropenwaldländer finanzielle Vergünstigungen in Form von Subventionen, Steuererleichterungen und zinsverbilligten Darlehen für Rodungen einstellen, die nationale Entwicklungspläne zur weiteren Erschließung der Tropenwaldgebiete revidieren sowie die staatliche Subventionierung der flächenunabhängigen Viehwirtschaft aufgeben,
 - sich dafür einzusetzen, daß sich die EG die o. a. Ziele und Maßnahmen zu eigen macht.
13. Der Bundesrat ist der Meinung, daß eine sorgfältige Prüfung der Umweltverträglichkeit aller Entwicklungsvorhaben in Tropenwaldgebieten unabdingbar ist. Eine Harmonisierung der international in der Entwicklungshilfe angewandten Kriterien und Durchführungsbestimmungen für eine UVP auf höchstmöglichem Niveau ist dringend notwendig. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Aspekten der Klimaverträglichkeit und des Artenschutzes zu widmen. Projekte in Primärwäldern, die unmittelbar oder mittelbar waldzerstörende Auswirkungen haben (z. B. Umsiedlungsvorhaben, Staudammprojekte, Straßenbauten) sollten von der Finanzierung ausgeschlossen sein.
14. Nach Auffassung des Bundesrates sollten den Tropenwaldländern die durch Unterschützstellung von großen Teilen des Primärwaldes entstehenden Verluste und die durch Verfolgung nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden entstehenden zusätzlichen Aufwendungen in angemessenem Umfang ersetzt werden.
15. Der Bundesrat bestärkt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer in der Mitteilung der Kommission "Die Rolle der Gemeinschaft bei der Erhaltung der Tropenwälder" (KOM (89) 410 endg.) vom 2. August 1989 dargelegten Auffassung, daß zusätzliche Finanzierungsmittel auf EG-Ebene beschafft werden könnten, indem
- ein größerer Teil der Haushaltsmittel, die für das Abkommen von Lomé oder die Kooperationsabkommen mit Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika zur Verfügung stehen, für die Erhaltung der Tropenwälder eingesetzt werden könnte,
 - ein neuer Mechanismus geschaffen werden könnte, woraus nützliche Projekte in Asien, Afrika oder Lateinamerika finanziert werden, die im Rahmen des TFAP identifiziert worden sind sowie Maßnahmen, die eine rationelle Bewirtschaftung ermöglichen oder auch Maßnahmen, die der betroffenen Bevölkerung alternative Produktionsmittel liefern, so daß sie nicht mehr willkürlich unersetzliche Waldbestände abholzen müssen,

- ein Schuldenerlaß in den Entwicklungsländern bei sonst gleichen Bedingungen Mittel freisetzt für Entwicklung und Investitionen und damit auch für Vorhaben, die einer "nachhaltigen Entwicklung" oder dem Umweltschutz dienen - wie dem Schutz des Regenwaldes.

16. Der Bundesrat begrüßt zwar, daß auf der UN-Konferenz in Rio de Janeiro eine Walderklärung verabschiedet wurde, bedauert jedoch, daß diese kein völkerrechtlich verbindliches Instrument ist. Er fordert die Bundesregierung auf, in der EG die Verhandlungen in Richtung auf eine internationale Waldkonvention voranzutreiben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine wirksame Strategie zum Schutz der tropischen Wälder sich an folgenden Zielen orientieren muß:

- Erhaltung der noch verbliebenen geschlossenen Primärwälder,
- Schutz der Lebensräume und Rechte indigener Völker,
- Umwandlung zerstörerischer Formen in bereits bewirtschafteten Waldgebieten in eine nachhaltige Nutzung,
- Wiederaufforstung degradierter Flächen nach sozialverträglichen und ökologischen Kriterien,
- Verbesserung naturnaher landschaftlicher Anbaumethoden zur Steigerung der Erträge auf Agrarflächen außerhalb der Wälder, um die Nahrungsversorgung der Bevölkerung zu verbessern,
- Förderung von Entwicklungsformen, die zum einen die sozialen Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichern und zum anderen umweltverträgliche Wirtschaftsformen ermöglichen.

Der Bundesrat stellt fest, daß nachhaltige Bewirtschaftungsformen in tropischen Wäldern noch kaum in Ansätzen vorhanden sind. Er begrüßt daher die Initiative der EG, Maßnahmen zur dauerhaften und umweltverträglichen Bewirtschaftung zu ergreifen. Der Begriff der Nachhaltigkeit darf sich jedoch nicht nur auf die Quantität des Holzeinschlages beziehen, sondern muß sich an der Qualität des Gesamtsystems Regenwald orientieren. Ist dieses System zerstört, kann es nicht durch einfache Aufforstung und Sanierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Priorität muß daher die Erhaltung der Primärwälder haben.

Der Bundesrat hält deshalb die Einführung eines Importverbotes in der EG für Tropenhölzer aus Primärwäldern für eine dringend erforderliche Sofortmaßnahme.

Tropische Hölzer und ihre Verarbeitungsprodukte dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Herkunft aus schonender, nachhaltiger Waldbewirtschaftung (Sekundärwälder) nachprüfbar nachgewiesen werden kann. Die Zerstörung der tropischen Wälder für kurzfristige wirtschaftliche Interessen muß in jedem Fall vermieden werden, um dieses Öko-System, das Lebensraum einer Vielzahl heute noch unbekannter Pflanzen- und Tierarten ist und als Kohlendioxid-Senke das Weltklima beeinflusst, zu erhalten.

Der Bundesrat stellt fest, daß von der holzwirtschaftlichen Nutzung der Tropenwälder neben der direkten Schädigung auch indirekt nachteilige Wirkungen ausgehen, insbesondere durch das Anlegen von Schneisen, Wegen und Straßen.

Durch die Entnahme auch nur geringster Nutzholzanteile werden zwangsläufig - auch bei Anwendung sachgemäßer Erntetechniken - erhebliche Schäden am verbleibenden Bestand und im Ökosystem Regenwald angerichtet.

17. Der Bundesrat weist darauf hin, daß auch die Wälder außerhalb der Tropen in hohem Maße gefährdet sind. Ursache des vor allem in Mitteleuropa beobachteten Waldsterbens sind Luftverunreinigungen aus Industrieanlagen, Kraftwerken, Verkehr, Haushalten und der Landwirtschaft.

Der Bundesrat fordert deshalb nachdrücklich auch Maßnahmen zur Reduktion der für das Waldsterben verantwortlichen anthropogenen Spurengase, d. h. insbesondere von Stickoxyden (NO_x), Schwefeldioxyd (SO_2), Ammoniak (NH_3) sowie der Kohlenwasserstoffe.

18. Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags auf die Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Positionen des Bundesrates hinzuwirken.